Satzung

Modellflug-Club Red Baron e.V.

Stand: 08. Februar 2019

Inhalt

Änderungsverzeichnis 3
§ 1 Name und Sitz des Vereins 4
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben 4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen 6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 7
§ 7 Organe des Vereins 7
§ 8 Mitgliederversammlung 7
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung 8
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung 9
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 9
§ 12 Der Vorstand 10
§ 13 Zuständigkeit des Vorstands 11
§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands 11
§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands 12
§ 16 Der Kassenprüfer 12
§ 17 Schriftform 13
§ 18 Auflösung des Vereins 13
Sonstiges 13

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung
15.01.2016	1.0	Vorlage der Satzung zur Mitgliederversammlung 01/2016
08.02.2019	2.0	§2 Zweck, §9.1 §18, 3. Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Modellflug-Club Red Baron e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kirchheim (Postleitzahl 85551)
3. Der Verein ist Mitglied des DMFV (Deutscher Modellflieger Verband)

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports, insbesondere die Schulung der Jugend im Modellbau.
3 Der Verein hat die Aufgabe, den Betrieb von ferngesteuerten Flugmodellen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen öffentlicher und privatrechtlicher Art zu ermöglichen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Kein Vorstandsmitglied darf Ehrenmitglied werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem

gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

4. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat vor der Teilnahme am Flugbetrieb den Aufnahmebeitrag, den Vereinsbeitrag sowie den Versicherungsbeitrag zu zahlen. Alle aktiven Mitglieder müssen versichert sein.

5. Über die Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe entscheidet die Vorstandschaft.

6. Mit der Zahlung der unter Pkt. 4 genannten Beträge beginnt die mindestens zwei Jahre dauernde Mitgliedschaft auf Probe.

7. Nach dieser Zeit kann das „Mitglied auf Probe“ einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Vollmitglied stellen. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die Mitgliedergliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen die Kameradschaft, die Satzung oder die Platz- oder Flugordnung kann auf Antrag der Ausschluss in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

9. Gastflieger müssen eine Tagesmitgliedschaft erwerben und eine gültige Modellflug Versicherung nachweisen, dies ist durch den Flugleiter zu kontrollieren. Über die Aufnahme als Tagesmitglied entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).
Dies wird im Flugbuch dokumentiert und geregelt (Formular "Tagesmitgliedschaft").
Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem

gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt muss bis spätestens 30. August des laufendes Jahres schriftlich (per Einschreiben) erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen oder Geldbußen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung der Mitgliedschaft muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung, binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung über den Ausschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung getroffen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge sowie Versicherungsbeiträge erhoben, Tagesmitglieder entrichten eine Platzgebühr.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
Werden zugeteilte Aufgaben nicht übernommen (§ 6.3) werden Bußgelder fällig.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Platzgebühr für Tagesmitglieder und Geldbußen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften, insbesondere die gültige Aufstiegserlaubnis des Luftamtes Südbayern und die Flugbetriebsordnung des Vereins, zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Jedes Mitglied kann vom Vorstand verpflichtet werden, im Interesse des Vereins und bei Veranstaltungen bestimmte, ihm zugeteilte Aufgaben zu übernehmen.
4. Jedes Mitglied, auch Mitglieder auf Probe, sind zum Ableisten von 10 Arbeitsstunden verpflichtet. Die Arbeitsstunden werden vom Vorstand angeordnet.
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde muss das Mitglied einen Betrag von 8,50€ bezahlen. Der Betrag wird mit dem nächsten fälligen Jahresbetrag erhoben.
5. Ausgenommen von Pkt. 4 sind Minderjährige, Schwerbehinderte und Rentner.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr

eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen dritten ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

b) Entlastung des Vorstands

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

d) Wahl und Abwahl des Vorstands

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

g) Wahl der Kassenprüfer

h) Beschlüsse über die Mitgliederzahl des Vereins. Die hier beschlossene Mitgliederzahl ist unabhängig von der Anzahl der Ehrenmitglieder.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per Mail oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den

Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig. Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen von mindestens 1/5 der Mitglieder unterschrieben sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur "Ja" und "Nein" - Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Platzwart
- Sportwart
- IT Administrator

2. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme der Anwärter.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Listenwahl durchgeführt werden.
3. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

7. Tritt der erste Vorsitzende zurück, muss spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl des gesamten Vorstands stattfinden.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm genannter Vertreter aus dem Vorstand, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder ein von ihm genannter Vertreter aus dem Vorstand, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand kann zu seinen Versammlungen Beisitzer ohne Stimmrecht einladen.
6. Der 1. Vorsitzende bestimmt nach seiner Wahl seinen Vertreter.

§ 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Schriftform

Schriftform in Sinne dieser Satzung ist die Unterrichtung der Mitglieder und durch die Mitglieder per Brief oder Email, sofern das entsprechende Mitglied seine Emailadresse beim Schriftführer hinterlegt hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen an die Kinderkrebshilfe Ebersberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sonstiges

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.02.2019 beschlossen
und ist eingetragen im Vereins-Register unter
Aktenzeichen: VR 15111 am 16.10.2018